



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Pflege

(SPO Pfl)

Vom 31.08.2026

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
20/2026	01.10.2026	1-3	ZV 05/09-5(2)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege vom 10.09.2020 zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2025 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

1Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. 2Das entspricht dem Niveau B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) und B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). 3Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

2. Dem ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE wird zwischen der Spalte „ETCS“ und „Prüfung“ eine neue Spalte „Teilnahmepflicht“ eingefügt.

Die Teilnahmepflicht wird für nachfolgende Module eingetragen:

- Modul 1.2 mit dem Titel „Pfle gewissenschaftliche Grundlagen“,
- Modul 1.5 mit dem Titel „Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I“,
- Modul 1.8 mit dem Titel „Pfle getheorien und Klassifikationssysteme“,
- Modul 1.9 mit dem Titel „Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II“,
- Modul 1.11 mit dem Titel „Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis III“,
- Modul 2.4 mit dem Titel „Akutpflege I“,
- Modul 2.5 mit dem Titel „Patienten- und Familienedukation“,
- Modul 2.6 mit dem Titel „Pflege von Mutter und Kind“,
- Modul 3.1 mit dem Titel „Pflichteinsatz 1“,
- Modul 3.2a mit dem Titel „Pflichteinsatz 2“,
- Modul 3.2b mit dem Titel „Pflichteinsatz 2 Erweiterte Heilkunde“,
- Modul 3.3 mit dem Titel „Pflichteinsatz Pädiatrische Pflege“,
- Modul 3.4a mit dem Titel „Pflichteinsatz 3 Erweiterte Heilkunde“,
- Modul 3.5a mit dem Titel „Vertiefungseinsatz 1“,
- Modul 3.5b mit dem Titel „Vertiefungseinsatz 2“,
- Modul 3.5c mit dem Titel „Vertiefungseinsatz Erweiterte Heilkunde“,
- Modul 3.6 mit dem Titel „Pflichteinsatz Psychiatrische Pflege“ und
- Modul 3.7 mit dem Titel „Weiterer Einsatz“.

3. Im ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE wird der Eintrag in der Spalte „Studienbelgender Nachweis“/ „Art und Umfang“ des Moduls 1.9 wie folgt geändert:

Der Eintrag „Praktische Prüfungsleistung (30 Minuten)“ wird durch den Eintrag „kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis“ ersetzt.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Pflege ab dem Wintersemester 2026/27 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.07.2026 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 24.08.2026, Az.: L.3-H6234.3.16/6/37.

Nürnberg, den 31. August 2026

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Die Satzung Diese Satzung wurde am 31.08.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.08.2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 31.08.2026.